

Stellungnahme des VDDW zum Referentenentwurf der Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung (HeizkostenV)

Änderungsvorschläge des VDDW

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung / Abs. 2	
Änderungsvorschlag (gelb)	Begründung
<p>„(2) Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 9 Absatz 2 Satz 1, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 der Verordnung] installiert werden, müssen fernablesbar sein und sicher an ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes unter Beachtung des in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegten Stands der Technik nach dem Messstellenbetriebsgesetz angebunden werden können. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn ein einzelner Zähler oder Heizkostenverteiler ersetzt oder ergänzt wird, der Teil eines Gesamtsystems ist und die anderen Zähler oder Heizkostenverteiler des Systems zum Zeitpunkt des Ersatzes nicht fernablesbar sind. § 11 bleibt unberührt.</p> <p>Ergänzung zum Begründungsteil: Die "Ausstattungen zur Verbrauchserfassung" bestehen aus den Mess- und Erfassungsgeräten sowie den Kommunikationseinrichtungen innerhalb der Liegenschaft wie z.B. Etagen- und Liegenschaftsdatensammler.</p>	<p>Der Begriff "Ausstattungen zur Verbrauchserfassung" sollte in der Begründung näher beschrieben werden.</p>

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung / Abs. 4

Änderungsvorschlag (gelb)

Begründung

(4) Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung, die vor dem [einsetzen; Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 der Verordnung] installiert wurden und nicht den Anforderungen des Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 2031 nur betrieben werden, wenn sie durch Nachrüstung den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechen. nicht den Anforderungen des Absatz 2 Satz 1 und 3 und nicht den besonderen Anforderungen aus Absatz 5 Sätze 1 bis 4 entsprechen, dürfen noch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Schutzprofile und technische Richtlinien nach Absatz 5 Satz 4 bekannt gemacht hat, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026 eingebaut und bis zu zehn Jahre ab Einbau genutzt werden,

1. wenn die Ablesedaten auf elektronischem Wege zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden können und
2. solange eine Einwilligung des Gebäudeeigentümers zum Einbau und zur Nutzung der fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung besteht, die er in der Kenntnis erteilt hat, dass die fernablesbare Ausstattung zur Verbrauchserfassung nicht den Anforderungen von Absatz 5 Satz 4 entspricht.

Das BSI arbeitet derzeit erst im Rahmen des Roadmap-Prozesses zur Weiterentwicklung des SMGW nach § 2 Nr. 19 MsbG an technischen Festlegungen zur möglichen Anbindung von Submetering-Systemen an das SMGW zur Erfüllung des § 6 Absatz 1 MsbG. Submetering-spezifische Schutzprofile und technische Richtlinien zur Erfüllung der Verordnungsermächtigung aus § 6 Absatz 5 GEG sind erst noch vom BSI zu erarbeiten. Daher ist eine ausreichende Übergangsfrist für einen Übergang der Technologien nach Fertigstellung dieser Richtlinie für die Umsetzung zwingend erforderlich.

Der neu formulierte Absatz entspricht in seiner Intention § 19 Abs. 5 MsbG zu einem geordneten Übergang der Technologien. Das gewählte Datum entspricht der Frist aus der EED zur Umrüstung des Bestands auf Fernablesbarkeit, die Nutzungszeit entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von Submetering-Systemen.

Mit der Nummer 1 wird auch vor den durch das BSI festzulegenden Anforderungen zur Interoperabilität eine Interoperabilität auf Datenebene etabliert, den dem Gebäudeeigentümer zu Nutzen kommt.

Mit der Nummer 2 wird eine Option für den Gebäudeeigentümer eröffnet, auf die neue Technik zu wechseln, wenn diese bereits verfügbar ist, aber die bisherige noch eingebaut werden darf.

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung / Abs. 5

Änderungsvorschlag (gelb)

Begründung

§5 Abs. 5 (5) Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 2 und 3 einschließlich ihrer Schnittstellen müssen mit den Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein und den Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleisten. Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung selbst fernablesen kann. Fernablesbare Ausstattungen müssen den Stand der Technik einhalten. Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien eingehalten werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind, oder wenn die auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten Transport- und Sicherheitsdienste des europäischen Kommunikationsstandards EN 13757-7 zur Anwendung kommen, oder wenn die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mit einem Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes verbunden ist und die nach dem Messstellenbetriebsgesetz geltenden Schutzprofile und technischen Richtlinien eingehalten werden. Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung nach Absatz 2 und 3 sind an vorhandene Smart-Meter-Gateways nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes anzubinden, wenn der Gebäudeeigentümer von der Möglichkeit des § 6 Absatz 1 Messstellenbetriebsgesetz Gebrauch gemacht hat.“

Zur Ergänzung des Halbsatzes:
zu §5 HeizkostenV mit Bezug auf die Begründungen zu §6 GEG.
Zitat aus GEG-Begründung: Im Zuge der Roadmap-Analyse und Entwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird gewährleistet, dass Vorgaben für die Anwendungsfälle des Submeterings zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität entwickelt und dabei Unterschiede zur Erfassung von Gas- und Stromverbräuchen berücksichtigt werden.
Begründung zu §5 Abs. 5 im Entwurf der HeizkostenV: Eine Übertragung der im Bereich Strom und Gas vorgesehenen Schutzmechanismen für bidirektionale Kommunikation auf die speziellen Anwendungsfälle des Submeterings im Bereich der Heizkostenverordnung (technisch umgesetzt durch batteriebetriebene Verbrauchserfassungsgeräte) ist zum Erreichen einer zuverlässigen und sicheren Verbrauchserfassung nicht erforderlich und steht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand. Insbesondere muss hier der Umsetzbarkeit mit batteriebetriebenen kostengünstigen Messgeräten Rechnung getragen werden. Die Sachverhalte (Direktabrechnung Strom und Gas vs. Submetering) sind nicht vergleichbar und zur Erreichung der Ziele aus EED und GEG ungeeignet.

Zur Streichung des Halbsatzes:
Der zweite Halbsatz von § 5 Abs. 5 Satz 4 ist zu streichen. Im GEG als Ermächtigungsgrundlage zur HeizkostenV steht (§ 6 Abs. 5 GEG): „Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat vorzusehen, dass der Stand der Technik nach Absatz 1 Nummer 4 jeweils in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt wird.“
Ein konkreter Bezug auf das Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nr. 19 MsbG ist im GEG nicht formuliert, ein entsprechender Bezug in § 5 Abs. 5 HeizkostenV ist damit also auch nicht durch die Verordnungsermächtigung

	<p>gung abgedeckt. Die Ermächtigungsgrundlage des GEG gibt nur den Teil aus § 5 Abs. 5 Satz 4 erster Halbsatz HeizkostenV vor.</p> <p>In den Technischen Richtlinien des BSI kann die Option zur Anbindung an ein SMGW nach § 2 Nr. 19 MsbG mit aufgenommen werden.</p>
--	---

§ 6b Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten	
Änderungsvorschlag (gelb)	Begründung
<p>3. Nach dem neu eingefügten § 6a wird folgender § 6b eingefügt:</p> <p>„§ 6b Zulässigkeit und Umfang der Verarbeitung von Daten (1) Die Verarbeitung von Daten aus einer fernablesbaren Ausstattung zur Verbrauchserfassung darf nur erfolgen, soweit dies für folgende Zwecke zwingend erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung und zur Abrechnung mit dem Nutzer nach § 6, 2. zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 6a. <p>(2) Der Abruf und die Verarbeitung von Daten nach Absatz 1 darf nur durch den Gebäudeeigentümer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen.“</p>	<p>Die Reduzierung der Fernauslesung auf Zwecke zur Erfüllung der Pflichten der HeizkostenV darf nicht abschließend sein.</p> <p>Die Ablesung muss auch entsprechend den Vorgaben der DSGVO zur Erfüllung anderer Zwecke wie z.B. der Erstellung von Angeboten von Mehrwertdiensten (z.B. Leckagealarmierung oder Temperaturmonitoring zur energetischen Anlagenoptimierung) möglich sein.</p>